

BVGer C-4304/2022 vom 31. August 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4304_2022_d20220831

FR: TAF C-4304/2022 du 31 août 2022

IT: TAF C-4304/2022 del 31 agosto 2022

Regeste

Rente | Alters- und Hinterlassenenversicherung, Rentenanspruch, Einspracheentscheid der SAK vom 31. August 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl.

C-4304/2022 Seite 6 Art. 37 VGG). Aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG findet das VwVG keine Anwendung auf das Verfahren in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das ATSG anwendbar ist.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen; er ist durch den ihn betreffenden Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Anfechtung (Art. 59 ATSG; Art. 48 VwVG). Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht worden ist, ist auf sie einzutreten (Art. 60 ATSG; Art. 52 VwVG). 2. Anfechtungsobjekt im vorliegenden Verfahren ist der Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 31. August 2022, mit dem der Anspruch des Beschwerdeführers auf Leistung einer Kinderrente zur AHV-Rente verneint wurde. 3. 3.1 Mit der Beschwerde kann gerügt werden, der angefochtene Einspracheentscheid verletze Bundesrecht (einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs von Ermessen), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG). 3.2 3.2.1 Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu treffen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Der Richter und die Richterin haben vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie von allen

möglichen Geschehensabläufen für die wahrscheinlichste halten (BGE 126 V 353 E. 5b; BGE 125 V 193 E. 2; je mit Hinweisen). 3.2.2 Für das gesamte Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Demnach haben Versicherungs- träger und Sozialversicherungsgerichte die Beweise frei, das heisst ohne förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Gericht alle Be- weismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine

C-4304/2022 Seite 7 zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs gestatten (BGE 125 V 351 E. 3a). 3.2.3 Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Das bedeutet, dass das Gericht von Amtes wegen für die rich- tige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen hat. Es ist nicht an die Vorbringen oder Beweisanträge der Parteien gebunden. Der Untersuchungsgrundsatz gilt indessen nicht unbeschränkt, sondern findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 122 V 157 E. 1a; BGE 125 V 193 E. 2 mit weiteren Hinweisen). 3.3 3.3.1 Nach ständiger Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsge- richt bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Entscheides (hier den 31. August 2022) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1; BGE 129 V 1 E. 1.2). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, bilden demgegenüber in der Regel Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfü- gung (BGE 121 V 362 E. 1b). 3.3.2 Weiter sind in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechts- sätze massgeblich, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1; BGE 130 V 329 E. 2.2 f.). Im vorliegenden Verfahren finden dem- nach jene Vorschriften Anwendung, die spätestens beim Erlass des Ein- spracheentscheids in Kraft standen. Massgebend sind mithin grundsätzlich die am 31. August 2022 gültigen Bestimmungen des ATSG, des AHVG so- wie der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlas- senenversicherung (AHVV, SR 831.101). 4. 4.1 Strittig und im Folgenden zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerde- führers auf eine Kinderrente der AHV für seine thailändische Stieftochter. 4.2 Der Beschwerdeführer ist Schweizer Bürger und wohnte im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Einspracheentscheids vom 31. August 2022 in Thailand. Die Schweiz hat mit Thailand keinen Staatsvertrag über Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung abgeschlossen. Für die materielle Beurteilung des vorliegenden Anspruchs auf Kinderrenten der AHV sind daher ausschliesslich die schweizerischen

C-4304/2022 Seite 8 Rechtsvorschriften anzuwenden (Urteile des BVGer C-4740/2019 vom 29. November 2021 E. 4.1 und C-5877/2018 vom 2. September 2019 E. 3.1; vgl. auch Kurzübersicht zu den Zwischenstaatlichen Verein- barungen der Schweiz über Soziale Sicherheit, Stand: 1. Januar 2023: < kurzuebersicht-abkommen.pdf >, abgerufen am 13. April 2023). 4.3 4.3.1 Personen, welchen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, An- spruch auf eine Kinderrente. Der Anspruch auf eine Kinderrente entsteht mit der Entstehung des Anspruchs des Vaters oder der Mutter auf eine In- validen- oder Altersrente (Rz. 3341 der Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, gül- tig ab 1. Januar 2003; Stand: 1. Juli 2022 [nachfolgend: RWL]). Für Pfl- gekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente oder auf eine ihr

vorausgehende Rente der Invalidenversicherung in Pflege genommen werden, besteht kein Anspruch auf Kinderrente, es sei denn, es handle sich – wie vorliegend – um Kinder des andern Ehegatten (Art. 22ter Abs. 1 AHVG). Der Bundesrat regelt den Anspruch der Pflegekin- der auf Waisenrente (Art. 25 Abs. 3 AHVG). 4.3.2 Gemäss Art. 49 Abs. 1 AHVV haben Pflegekinder beim Tod der Pfl- geeltern Anspruch auf eine Waisenrente nach Art. 25 AHVG, wenn sie un- entgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind. 4.3.3 Pflegekindschaft in diesem weiten Sinne liegt vor, wenn ein minder- jähriges Kind in der Obhut von Personen lebt, die nicht seine Eltern sind. Sie ist kein selbstständiges Rechtsinstitut, sondern ein faktisches Famili- enverhältnis, dem das Recht einzelne Wirkungen des Kindesverhältnisses beilegt (Urteile des BVGer C-4740/2019 vom 29. November 2021 E. 5.1.3 und C-651/2019 vom 16. November 2020 E. 4.2 mit Hinweis auf Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [nachfolgend: EVG] H 123/02 vom 24. Februar 2003 E. 2 und Urteil des BVGer C-5523/2009 vom 9. Mai 2012 E. 3.3.1). 4.3.4 Nach der Rechtsprechung gilt als Pflegekind im Sinne von Art. 49 AHVV ein Kind, das in der Pflegefamilie tatsächlich die Lage eines eheli- chen Kindes einnimmt und dessen Pflegeeltern die Verantwortung für sei- nen Unterhalt und seine Erziehung wie gegenüber einem eigenen Kind wahrnehmen. Das sozialversicherungsrechtlich wesentliche Element des

C-4304/2022 Seite 9 Pflegekindverhältnisses liegt mithin in der tatsächlichen Übertragung der Lasten und Aufgaben auf die Pflegeeltern, die gewöhnlich den leiblichen Eltern zufallen; auf den Grund dieser Übertragung kommt es nicht an (BGE 140 V 458 E. 3.2; Urteil des BGer 8C_336/2014 vom 20. August 2014 E. 1; Urteil des EVG H 123/02 vom 24. Februar 2003 E. 2). 4.3.5 Pflegekinder müssen zudem unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen sein. Die Unentgeltlichkeit des Pflegeverhältnis- ses wird bejaht, wenn die von dritter Seite erbrachten Leistungen weniger als einen Viertel der ermittelten Unterhaltskosten ausmachen (vgl. Rz. 3310 RWL; BGE 125 V 141 E. 2b; Urteil des BVGer C-4740/2019 vom 29. November 2021 E. 5.1.5 mit weiteren Hinweisen; UELI KIESER, Recht- sprechung des Bundesgerichts zum AHVG, 4. Aufl. 2020, Art. 22ter AHVG N. 7). 4.4 4.4.1 Stiefkinder werden nach der Rechtsprechung betreffend den An- spruch auf eine Waisenrente nach Art. 25 AHVG gemäss den für die Pfl- gekinder massgebenden Grundsätzen behandelt. Entscheidend ist somit das Bestehen eines (faktischen) Pflegeverhältnisses zwischen Stiefvater oder Stiefmutter und Stiefkind (Urteil des BVGer C-4740/2019 vom 29. No- vember 2021 E. 5.2.1 mit weiteren Hinweisen; UELI KIESER, a.a.O., Art. 25 AHVG N. 3). Das Stiefkind ist demnach einem Pflegekind gleichgestellt, wenn es im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter lebt und wenn der Stiefelternteil unentgeltlich für seinen Unterhalt aufkommt (Urteile des EVG H 123/02 vom 24. Februar 2003 E. 1 m.H. und B 14/04 vom 19. Sep- tember 2005 E. 1.3; FESSLER JOSI, Zum Anspruch von (Pflege- und) Stief- kindern auf eine Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung, Urteil I. vom 24. Februar 2003 [H 123/02], SZS 2003 S. 544 f.). Dabei kommt es für die Frage der Wohngemeinschaft und der Unentgeltlichkeit einzig auf das Verhältnis zwischen dem Pflegekind und dem Stiefelternteil an (Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Basel-Stadt AH.2018.8 vom 17. September 2019 E. 3.2). Kein Pflegekindverhältnis nach Art. 49 Abs. 1 AHVV liegt mithin vor, wenn es an einem gemeinsamen Haushalt fehlt (Urteil des BGer 9C_603/2016 vom 30. März 2017 E. 3.2 f.; Urteil des BVGer C-1273/2019 vom 30. März 2021 E. 3.2.7 mit weiteren Hinweisen). Auch vermag eine finanzielle Unterstützung allein keine fakti- sche Obhut bzw. kein faktisches Pflegeverhältnis zu begründen (Urteil des BVGer C-5523/2009 vom 9.

Mai 2012 E. 3.3.2). Der Anspruch auf eine Kinderrente für Pflegekinder ist demzufolge regelmässig anhand der

C-4304/2022 Seite 10 folgenden drei Kriterien zu prüfen (Urteile des BVGer C-651/2019 vom 16. November 2020 E. 5; C-5877/2018 vom 2. September 2019 E. 4): – Bestehen einer Hausgemeinschaft; – Bestreitung des Lebensunterhalts; – Unentgeltlichkeit des Pflegeverhältnisses, insbesondere Uneinbringlichkeit der Unterhaltsbeiträge des leiblichen Vaters. Diese drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (Urteile des BVGer C-1273/2019 vom 30. März 2021 E. 3.2.8; C-651/2019 vom 16. November 2020 E. 5). Das bedeutet, dass kein Anspruch auf eine Kinderrente besteht, wenn auch nur ein einziges Kriterium nicht erfüllt ist. 4.4.2 Das Stiefkind ist gegenüber dem «einfachen» Pflegekind insofern privilegiert, als ein Anspruch auf Kinderrente auch nach Eintritt der Invalidität (resp. hier: des Anspruchs auf eine Altersrente) des Stiefvaters oder der Stiefmutter entstehen kann (vgl. Art. 22ter Abs. 1 Satz 2 AHVG). Der Grundsatz, wonach ein Pflegekindverhältnis nur mit Minderjährigen und nur bei Aufnahme des Kindes in die Hausgemeinschaft begründet wird, gilt jedoch auch bei Stiefkindern (vgl. zum Ganzen Urteil des BVGer C-5523/2009 vom 9. Mai 2012 E. 3.3.2). 5. 5.1 Bei der hier zu beurteilenden Frage, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Kinderrente für seine Stieftochter hat, ist inbesondere zu prüfen, ob ein (faktisches) Pflegekindverhältnis gemäss den dargelegten Kriterien besteht. 5.2 Aufgrund der Akten ist erstellt, dass der Beschwerdeführer seit dem 20. April 2022 mit der Mutter von E. _____ verheiratet und diese somit seine Stieftochter ist. Der Umstand, dass der Altersrentenanspruch des Beschwerdeführers bereits viel früher entstanden ist, steht aufgrund der Privilegierung des Stiefkindes der nachträglichen Entstehung eines allfälligen Kinderrentenanspruchs nicht entgegen (vgl. E. 4.4.2 hiervor). 5.3 Zu prüfen ist demgegenüber, ob die Voraussetzung des gemeinsamen Haushalts zwischen dem Beschwerdeführer und der Stieftochter gegeben ist. Dabei handelt es sich um eine zwingende Voraussetzung (Urteil des Kantonsgerichts Luzern 5V 16 505 [LGVE 2018 III Nr. 2] vom 19. Januar 2018 E. 3.2.1).

C-4304/2022 Seite 11 Der Beschwerdeführer wohnt nachweislich zusammen mit seiner heutigen Ehefrau in (...), Thailand (vgl. SAK-act. 51, S. 2; 57, S. 2 f.; 63, S. 2). Die Stieftochter wohnt demgegenüber seit ihrer Geburt mit ihren Grosseltern an einem anderen Ort, nämlich in (...) (vgl. Geburtsurkunde in SAK-act. 51, S. 11; Personalausweis in SAK-act. 51, S. 7; Auszug aus dem thailändischen Zivilstandsregister «Certified Form of Particulars of Civil Registration from Registration Database» vom 26. Mai 2022 in SAK-act. 63, S. 8). Dies gesteht auch der Beschwerdeführer zu, gab er doch selber wiederholt an, die Stieftochter lebe nicht mit ihnen, den Stiefeltern, zusammen, sondern wohne bei ihren Grosseltern (vgl. BVGer-act. 1; SAK-act. 57, S. 2 und 64, S. 1). Die Voraussetzung des gemeinsamen Haushalts ist mithin nicht erfüllt. Der Beschwerdeführer behauptet einen solchen denn auch nicht. Daraus vermögen die Umstände, dass der Beschwerdeführer das Leben der Stieftochter wohl (mit)finanziert und es nachvollziehbare Gründe für die getrennten Wohnsitze gibt, nichts zu ändern. Diese Tatsachen sind für die Frage, ob ein gemeinsamer Haushalt vorliegt, nicht relevant. Da die zuvor in E. 4.4.1 erläuterten Voraussetzungen für einen Kinderrentenanspruch kumulativ erfüllt sein müssen, ist das Vorliegen der Bestreitung des Lebensunterhalts des Kindes und der Unentgeltlichkeit nicht näher zu prüfen. 5.4 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Hausgemeinschaft des Beschwerdeführers mit der Stieftochter im Zeitpunkt des

Ein- spracheentscheid nicht bestand (und weiterhin nicht besteht). Die Voraus- setzungen für das Bestehen eines Stiefkind- bzw. Pflegeverhältnisses im Sinne von Art. 22ter Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 49 Abs. 1 AHVV sind mithin nicht gegeben. Die Vorinstanz verneinte den Anspruch des Beschwerde- führers auf eine Kinderrente daher zu Recht. Die Beschwerde ist demzu- folge abzuweisen.

E. 2

Anfechtungsobjekt im vorliegenden Verfahren ist der Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 31. August 2022, mit dem der Anspruch des Beschwerdeführers auf Leistung einer Kinderrente zur AHV-Rente verneint wurde.

E. 3.1

Mit der Beschwerde kann gerügt werden, der angefochtene Einspracheentscheid verletze Bundesrecht (einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs von Ermessen), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

E. 3.2.1

Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu treffen. Die blossе Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Der Richter und die Richterin haben vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie von allen möglichen Geschehensabläufen für die wahrscheinlichste halten (BGE 126 V 353 E. 5b; BGE 125 V 193 E. 2; je mit Hinweisen).

E. 3.2.2

Für das gesamte Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Demnach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgerichte die Beweise frei, das heisst ohne förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Gericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs gestatten (BGE 125 V 351 E. 3a).

E. 3.2.3

Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Das bedeutet, dass das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen hat. Es ist nicht an die Vorbringen oder Beweisanträge der Parteien gebunden. Der Untersuchungsgrundsatz gilt indessen nicht unbeschränkt, sondern findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 122 V 157 E. 1a; BGE 125 V 193 E. 2 mit weiteren Hinweisen).

E. 3.3.1

Nach ständiger Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Entscheides (hier den 31. August 2022) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1; BGE 129 V 1 E. 1.2). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, bilden demgegenüber in der Regel Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung (BGE 121 V 362 E. 1b).

E. 3.3.2

Weiter sind in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechts-sätze massgeblich, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1; BGE 130 V 329 E. 2.2 f.). Im vorliegenden Verfahren finden demnach jene Vorschriften Anwendung, die spätestens beim Erlass des Einspracheentscheids in Kraft standen. Massgebend sind mithin grundsätzlich die am 31. August 2022 gültigen Bestimmungen des ATSG, des AHVG sowie der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101).

E. 4.1

Strittig und im Folgenden zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Kinderrente der AHV für seine thailändische Stieftochter.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer ist Schweizer Bürger und wohnte im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Einspracheentscheids vom 31. August 2022 in Thailand. Die Schweiz hat mit Thailand keinen Staatsvertrag über Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung abgeschlossen. Für die materielle Beurteilung des vorliegenden Anspruchs auf Kinderrenten der AHV sind daher ausschliesslich die schweizerischen Rechtsvorschriften anzuwenden (Urteile des BVGer C-4740/2019 vom 29. November 2021 E. 4.1 und C-5877/2018 vom 2. September 2019 E. 3.1; vgl. auch Kurzübersicht zu den Zwischenstaatlichen Verein-barungen der Schweiz über Soziale Sicherheit, Stand: 1. Januar 2023: < kurzuebersicht-abkommen.pdf >, abgerufen am 13. April 2023).

E. 4.3.1

Personen, welchen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Der Anspruch auf eine Kinderrente entsteht mit der Entstehung des Anspruchs des Vaters oder der Mutter auf eine Invaliden- oder Altersrente (Rz. 3341 der Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, gültig ab 1. Januar 2003; Stand: 1. Juli 2022 [nachfolgend: RWL]). Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente oder auf eine ihr vorausgehende Rente der Invalidenversicherung in Pflege genommen werden, besteht kein Anspruch auf Kinderrente, es sei denn, es handle sich - wie vorliegend - um Kinder des andern Ehegatten (Art. 22ter Abs. 1 AHVG). Der Bundesrat regelt den Anspruch der Pflegekinder auf Waisenrente (Art. 25 Abs. 3 AHVG).

E. 4.3.2

Gemäss Art. 49 Abs. 1 AHVV haben Pflegekinder beim Tod der Pflegeeltern Anspruch auf eine Waisenrente nach Art. 25 AHVG, wenn sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.

E. 4.3.3

Pflegekindschaft in diesem weiten Sinne liegt vor, wenn ein minderjähriges Kind in der Obhut von Personen lebt, die nicht seine Eltern sind. Sie ist kein selbstständiges Rechtsinstitut, sondern ein faktisches Familienverhältnis, dem das Recht einzelne Wirkungen des Kindesverhältnisses beilegt (Urteile des BVGer C-4740/2019 vom 29. November 2021 E. 5.1.3 und C-651/2019 vom 16. November 2020 E. 4.2 mit Hinweis auf Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [nachfolgend: EVG] H 123/02 vom 24.

Februar 2003 E. 2 und Urteil des BVGer C-5523/2009 vom 9. Mai 2012 E. 3.3.1).

E. 4.3.4

Nach der Rechtsprechung gilt als Pflegekind im Sinne von Art. 49 AHVV ein Kind, das in der Pflegefamilie tatsächlich die Lage eines ehelichen Kindes einnimmt und dessen Pflegeeltern die Verantwortung für seinen Unterhalt und seine Erziehung wie gegenüber einem eigenen Kind wahrnehmen. Das sozialversicherungsrechtlich wesentliche Element des Pflegekindverhältnisses liegt mithin in der tatsächlichen Übertragung der Lasten und Aufgaben auf die Pflegeeltern, die gewöhnlich den leiblichen Eltern zufallen; auf den Grund dieser Übertragung kommt es nicht an (BGE 140 V 458 E. 3.2; Urteil des BGer 8C_336/2014 vom 20. August 2014 E. 1; Urteil des EVG H 123/02 vom 24. Februar 2003 E. 2).

E. 4.3.5

Pflegekinder müssen zudem unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen sein. Die Unentgeltlichkeit des Pflegeverhältnisses wird bejaht, wenn die von dritter Seite erbrachten Leistungen weniger als einen Viertel der ermittelten Unterhaltskosten ausmachen (vgl. Rz. 3310 RWL; BGE 125 V 141 E. 2b; Urteil des BVGer C-4740/2019 vom 29. November 2021 E. 5.1.5 mit weiteren Hinweisen; Ueli Kieser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG, 4. Aufl. 2020, Art. 22ter AHVG N. 7).

E. 4.4.1

Stiefkinder werden nach der Rechtsprechung betreffend den Anspruch auf eine Waisenrente nach Art. 25 AHVG gemäss den für die Pflegekinder massgebenden Grundsätzen behandelt. Entscheidend ist somit das Bestehen eines (faktischen) Pflegeverhältnisses zwischen Stiefvater oder Stiefmutter und Stiefkind (Urteil des BVGer C-4740/2019 vom 29. November 2021 E. 5.2.1 mit weiteren Hinweisen; Ueli Kieser, a.a.O., Art. 25 AHVG N. 3). Das Stiefkind ist demnach einem Pflegekind gleichgestellt, wenn es im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter lebt und wenn der Stiefelternteil unentgeltlich für seinen Unterhalt aufkommt (Urteile des EVG H 123/02 vom 24. Februar 2003 E. 1 m.H. und B 14/04 vom 19. September 2005 E. 1.3; Fessler Josi, Zum Anspruch von (Pflege- und) Stiefkindern auf eine Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung, Urteil I. vom 24. Februar 2003 [H 123/02], SZS 2003 S. 544 f.). Dabei kommt es für die Frage der Wohngemeinschaft und der Unentgeltlichkeit einzig auf das Verhältnis zwischen dem Pflegekind und dem Stiefelternteil an (Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Basel-Stadt AH.2018.8 vom 17. September 2019 E. 3.2). Kein Pflegekindverhältnis nach Art. 49 Abs. 1 AHVV liegt mithin vor, wenn es an einem gemeinsamen Haushalt fehlt (Urteil des BGer 9C_603/2016 vom 30. März 2017 E. 3.2 f.; Urteil des BVGer C-1273/2019 vom 30. März 2021 E. 3.2.7 mit weiteren Hinweisen). Auch vermag eine finanzielle Unterstützung allein keine faktische Obhut bzw. kein faktisches Pflegeverhältnis zu begründen (Urteil des BVGer C-5523/2009 vom 9. Mai 2012 E. 3.3.2). Der Anspruch auf eine Kinderrente für Pflegekinder ist demzufolge regelmässig anhand der folgenden drei Kriterien zu prüfen (Urteile des BVGer C-651/2019 vom 16. November 2020 E. 5; C-5877/2018 vom 2. September 2019 E. 4): - Bestehen einer Hausgemeinschaft; - Bestreitung des Lebensunterhalts; - Unentgeltlichkeit des Pflegeverhältnisses, insbesondere Uneinbringlichkeit der Unterhaltsbeiträge des leiblichen Vaters. Diese drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (Urteile des BVGer C-1273/2019 vom 30. März 2021 E. 3.2.8; C-651/2019 vom 16. November 2020 E. 5). Das bedeutet, dass kein

Anspruch auf eine Kinderrente besteht, wenn auch nur ein einziges Kriterium nicht erfüllt ist.

E. 4.4.2

Das Stiefkind ist gegenüber dem «einfachen» Pflegekind insofern privilegiert, als ein Anspruch auf Kinderrente auch nach Eintritt der Invalidität (resp. hier: des Anspruchs auf eine Altersrente) des Stiefvaters oder der Stiefmutter entstehen kann (vgl. Art. 22ter Abs. 1 Satz 2 AHVG). Der Grundsatz, wonach ein Pflegekindverhältnis nur mit Minderjährigen und nur bei Aufnahme des Kindes in die Hausgemeinschaft begründet wird, gilt jedoch auch bei Stiefkindern (vgl. zum Ganzen Urteil des BVGer C-5523/2009 vom 9. Mai 2012 E. 3.3.2).

E. 5.1

Bei der hier zu beurteilenden Frage, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Kinderrente für seine Stieftochter hat, ist infolgedessen insbesondere zu prüfen, ob ein (faktisches) Pflegekindverhältnis gemäss den dargelegten Kriterien besteht.

E. 5.2

Aufgrund der Akten ist erstellt, dass der Beschwerdeführer seit dem 20. April 2022 mit der Mutter von E._____ verheiratet und diese somit seine Stieftochter ist. Der Umstand, dass der Altersrentenanspruch des Beschwerdeführers bereits viel früher entstanden ist, steht aufgrund der Privilegierung des Stiefkindes der nachträglichen Entstehung eines allfälligen Kinderrentenanspruchs nicht entgegen (vgl. E. 4.4.2 hiervor).

E. 5.3

Zu prüfen ist demgegenüber, ob die Voraussetzung des gemeinsamen Haushalts zwischen dem Beschwerdeführer und der Stieftochter gegeben ist. Dabei handelt es sich um eine zwingende Voraussetzung (Urteil des Kantonsgerichts Luzern 5V 16 505 [LGVE 2018 III Nr. 2] vom 19. Januar 2018 E. 3.2.1). Der Beschwerdeführer wohnt nachweislich zusammen mit seiner heutigen Ehefrau in (...), Thailand (vgl. SAK-act. 51, S. 2; 57, S. 2 f.; 63, S. 2). Die Stieftochter wohnt demgegenüber seit ihrer Geburt mit ihren Grosseltern an einem anderen Ort, nämlich in (...) (vgl. Geburtsurkunde in SAK-act. 51, S. 11; Personalausweis in SAK-51, S. 7; Auszug aus dem thailändischen Zivilstandsregister «Certified Form of Particulars of Civil Registration from Registration Database» vom 26. Mai 2022 in SAK-act. 63, S. 8). Dies gesteht auch der Beschwerdeführer zu, gab er doch selber wiederholt an, die Stieftochter lebe nicht mit ihnen, den Stiefeltern, zusammen, sondern wohne bei ihren Grosseltern (vgl. BVGer-act. 1; SAK-act. 57, S. 2 und 64, S. 1). Die Voraussetzung des gemeinsamen Haushalts ist mithin nicht erfüllt. Der Beschwerdeführer behauptet einen solchen denn auch nicht. Daran vermögen die Umstände, dass der Beschwerdeführer das Leben der Stieftochter wohl (mit)finanziert und es nachvollziehbare Gründe für die getrennten Wohnsitze gibt, nichts zu ändern. Diese Tatsachen sind für die Frage, ob ein gemeinsamer Haushalt vorliegt, nicht relevant. Da die zuvor in E. 4.4.1 erläuterten Voraussetzungen für einen Kinderrentenanspruch kumulativ erfüllt sein müssen, ist das Vorliegen der Bestreitung des Lebensunterhalts des Kindes und der Unentgeltlichkeit nicht näher zu prüfen.

E. 5.4

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Hausgemeinschaft des Beschwerdeführers mit der Stieftochter im Zeitpunkt des Einspracheentscheids nicht

bestand (und weiterhin nicht besteht). Die Voraussetzungen für das Bestehen eines Stiefkind- bzw. Pflegeverhältnisses im Sinne von Art. 22ter Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 49 Abs. 1 AHVV sind mithin nicht gegeben. Die Vorinstanz verneinte den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Kinderrente daher zu Recht. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 6

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 6.1

Das Beschwerdeverfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 6.2

Weder die obsiegende Vorinstanz noch der unterliegende Beschwerdeführer haben einen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 1 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und

C-4304/2022 Seite 12 Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] und Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). (Für das Dispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.)

C-4304/2022 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.